

§ 9

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird ein allfälliges Vermögen und das Archiv einer ähnliche Zwecke verfolgenden Gesellschaft oder Institution zu freier Verfügung übergeben.

§10

Über alle in diesen Statuten nicht geregelten Gesellschaftsangelegenheiten entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Die Bestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine haben subsidiäre Geltung.

§11

Diese Statuten ersetzen gemäss Beschluss der Jahresversammlung vom 28. Juni 1974 die revidierten Statuten der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft vom 2. Juli 1952 und treten sofort in Kraft.
Zürich, 28. Juni 1974.

Der Präsident: Dr. F Luchsinger
Der Sekretär: Dr. A. Rossi

§ 6 (Amtsdauer der Vorstandsmitglieder) wurde an der Generalversammlung vom 27. Juni 2018 angepasst.

ZÜRCHER
VOLKSWIRTSCHAFTLICHE
GESELLSCHAFT



STATUTEN

§1

Die Zürcher Volkswirtschaftliche Gesellschaft - früher Statistischvolkswirtschaftliche Gesellschaft des Kantons Zürich - bezweckt die Förderung und Verbreitung des Interesses für volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Fragen, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen.

§2

Die Mitgliedschaft wird erworben nach Aufnahme durch den Vorstand. Behörden, juristische Personen und Vereinigungen können der Gesellschaft als Kollektivmitglieder beitreten. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können vom Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes können von einer Vereinsversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden auswärtige wohnhafte Persönlichkeiten von Ruf, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

§3

Die Ausgaben der Gesellschaft werden bestritten durch jährliche zu erhebende Beiträge der Mitglieder. Der Vorstand setzt die Höhe der Jahresbeiträge für die Einzel- und Kollektivmitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren fest.

§4

Die Organe der Gesellschaft sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisoren.

§5

Mitgliederversammlungen finden vom Oktober bis Mai in der Regel monatlich statt zur Anhörung von Vorträgen mit anschliessender Diskussion. Die Mitglieder haben in der Regel das Recht, Gäste einzuführen. Kollektivmitglieder können sich vertreten lassen; sie haben eine Stimme pro Mitgliederbeitrag im Sinne von §3.

Die letzte Versammlung des Wintersemesters erledigt als Jahresversammlung die Jahresgeschäfte und nimmt die notwendigen Wahlen vor.

§6

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahresversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seiner Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Quästor. Der Präsident wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Periode ist er für die nächsten zwei Jahre nicht wieder als Präsident wählbar. Der Vorstand stellt jeweilen auf den Herbst das Vortragsprogramm fest.

§7

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bei Wahlen und Abstimmungen hat er keine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Die beiden Vizepräsidenten sind die Stellvertreter des Präsidenten. Der Sekretär führt das Protokoll und besorgt in Vereinbarung mit dem Präsidenten die Korrespondenz. Der Quästor führt Kasse und Rechnung, Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Jahresversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§8

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.